

# Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der BIR Bremer Recycling GmbH & Co. KG

Stand: Mai 2008



## I. Geltungsbereich

Für sämtliche Leistungen, Dienst- und sonstigen Nebenleistungen der BIR Bremer Recycling GmbH & Co. KG (nachfolgend BIR) einschließlich Vorschlägen, Beratungen und weiteren Nebenleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und deren Einbeziehung in den Vertrag wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, sie werden von der BIR gesondert schriftlich anerkannt. Ein Schweigen der BIR auf in Bezug genommene Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gilt nicht als Annahme.

## II. Angebote, Umfang der Leistung

1. Von der BIR angefertigte Angebote und Kostenvoranschläge sowie Preisvereinbarungen nebst Unterlagen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde oder individuell vereinbart worden ist. Im Übrigen behält sich die BIR die Annahme einer Bestellung oder eines Auftrages durch schriftliche Bestätigung vor.
2. Maßgeblich für den Umfang der Leistung ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. individualvertragliche Grundlage, es sei denn, eine solche liegt nicht vor. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, obliegt ihm die Beweislast für einen anderen Leistungsumfang, wenn die BIR eine Auftragsbestätigung abgesandt hat, unabhängig vom Versandmedium.

## III. Umfang der Dienstleistung

1. Die BIR erbringt die vereinbarte Dienstleistung nach Maßgabe folgender Bedingungen.
2. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das von der BIR ermittelte Gewicht. Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, das ermittelte Gewicht auf eigene Kosten zu überprüfen.
3. Sollten die zur Entsorgung überlassenen Abfälle nicht der ursprünglich vereinbarten Deklaration entsprechen, ist die BIR berechtigt, diese Bestandteile gesondert auf Kosten des Vertragspartners fachgerecht zu entsorgen.
4. Sollten die zur Entsorgung überlassenen Abfälle Schadstoffe, gefährliche Bestandteile oder einer gesonderten Behandlung bedürftigen Teile enthalten, ist die BIR verpflichtet, diese einer autorisierten Beseitigungs- und Verwertungsanlage zuzuführen. Die Kosten der Sortierung, Behandlung des Transportes und die Beseitigung/Verwertung trägt der Vertragspartner.
5. Für den Fall wiederholter Verstöße ist die BIR nach einmaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen für die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages oder bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu verlangen.

## IV. Wahrung von Rechten Dritter

1. Die BIR sorgt für die fachgerechte Entsorgung im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges.
2. Insbesondere stellt die BIR auch die notwendigen Voraussetzungen der Datensicherheit und der zuverlässigen datensicheren Vernichtung her.

## V. Preise, Zahlungen, Eigentumsvorbehalt und Annahmeverzug

1. Alle Preise und vereinbarten Entgelte sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn nicht bereits gesondert ausgewiesen.
2. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt fällig und ohne Skonto sofort zahlbar. Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto der BIR einzuzahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllungswirkung erst mit Kontogutschrift eintritt.
3. Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen gerechnet ab Rechnungsdatum die Zahlung leistet. Wenn der Rechnungserhalt streitig ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 10 Tage nach Erfüllung der Leistung durch die BIR in Verzug.
4. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners oder Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten ist die BIR berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
5. Die gegebenenfalls erbrachten Leistungen stehen unter Eigentumsvorbehalt und bleiben bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum der BIR.
6. Die ausführenden Mitarbeiter der BIR sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen. Durch eine Zahlung an einen ausführenden Mitarbeiter tritt keine Erfüllung der Zahlungspflicht ein.

## VI. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

1. Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als es aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Andere Gegenforderungen können gegenüber der Vergütungspflicht nicht eingewandt werden.
2. Der Vertragspartner kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

# Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der BIR Bremer Recycling GmbH & Co. KG

Stand: Mai 2008



## VII. Gewährleistung

1. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist die BIR berechtigt, die Beanstandung zu prüfen und eventuelle Mängel im Wege der Nachbesserung zu beheben. Das Nachbesserungsverlangen ist schriftlich geltend zu machen. Weitergehende Rücktritts- und Minderungsansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so bleibt dem Vertragspartner das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vorbehalten. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, so steht ihm im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung das Recht auf Rücktritt zu. Nimmt der Kunde ohne Zustimmung der BIR von Nachbesserungsmaßnahmen oder Nachbesserungsarbeiten vor, so hat dies den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass seine Handlungen nicht ursächlich für den gerügten Mangel waren.
2. Die Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Erfolgt die Abnahme durch den Vertragspartner trotz Kenntnis eines Mangels, stehen ihm Sachmängelansprüche in dem in den Ziffer 1 beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich die Geltendmachung der Ansprüche ausdrücklich vorbehält.

## VIII. Haftung

1. Die BIR haftet mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten) nur für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der BIR, ihrer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen.
2. Die Haftung ist außer bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der BIR, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden, höchstens jedoch auf 25.000,00 EUR begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn. Gegenüber Kaufleuten haftet die BIR nur bei vorsätzlichem Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter unbeschränkt, im Übrigen jedoch beschränkt im Sinne des ersten Satzes. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.
3. Die Haftungsbeschränkungen und ausschüsse der Absätze 1. und 2. gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sofern die BIR hinsichtlich der Schäden eine ausdrückliche schriftliche Garantie übernommen hat.
4. Für unrichtige oder unvollständige Angaben, die auf Angaben des Vertragspartners erfolgt sind, auch und insbesondere von dritter Seite, wird von der BIR keine Haftung übernommen.
5. Für unverlangt eingereichte Fotos, Unterlagen, Daten etc. wird keine Haftung übernommen.
6. Soweit die BIR gegen die Haftung für die vorstehend genannten Schäden versichert ist, kann sie einen etwaigen Versicherungsanspruch an den Geschädigten abtreten.
7. Die zwingende Haftung des § 639 BGB und des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
8. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die während der Vertragsdauer an den ihm von der BIR zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter entstehen.

## IX. Datenschutz

1. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass in der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten über ihn erhoben, gespeichert und im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet werden. Er willigt ein, dass diese Daten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes, bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, soweit erforderlich, bis zum endgültigen Abschluss der Rechtsbeziehungen (etwa bei streitigem Forderungseinzug) gespeichert bleiben. Der Kunde willigt des Weiteren in die Weitergabe seiner Daten für den Fall ein, dass die Weitergabe notwendige Voraussetzung der Vertragserfüllung ist (etwa Anmeldung bei einem Entsorger, Benennung des für den Inhalt Verantwortlichen) ist oder soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.
2. Die BIR gewährt größtmöglichen Datenschutz bei den abzuholenden Entsorgungsgegenständen; dennoch ist der Eintritt höherer Gewalt und/oder unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Verkehrsunfälle) niemals auszuschließen. In den Grenzen des Zumutbaren wird dennoch der Datenschutz größtmöglich gewährt. Sollten dennoch, z.B. durch Dritte, der Datenschutz verletzt werden, besteht kein Regressanspruch gegen die BIR.

## X. Rechtsgeltung/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

1. Für die Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der BIR und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Bremen vereinbart.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.